

*rechtskräftige
Fassung!*

**Verfahrensvermerke zur
11. vereinfachten Änderung des**

Bebauungsplanes für das Gebiet

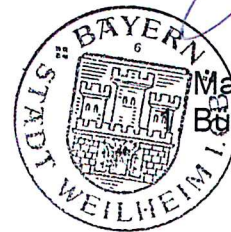
„Östlich der Halderstraße II“

Gemarkung Weilheim i.OB

**in der Fassung vom 22.03.2016
geändert am 14.06.2016**

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 02.08.2016 und der Öffentlichkeit am 05.08.2016 zur Stellungnahme zugeleitet.

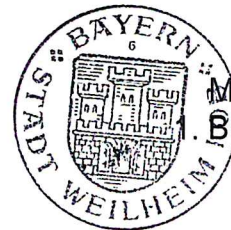
Weilheim, den 25. Okt. 2016



[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 11.10.2016 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

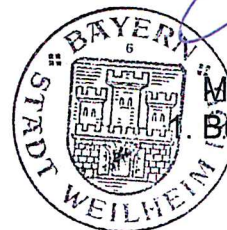
Weilheim, den 25. Okt. 2016



[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Nov. 2016 Nr. 25, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 07. Nov. 2016



[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Östlich der Halderstraße II“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Östlich der Halderstraße II“ Änderung wird für seinen Geltungsbereich wie folgt geändert:

1. Ziffer „9. Einfriedungen“ der Festsetzungen durch Text wird wie folgt ergänzt:

Entlang den jeweiligen östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 2233, 2233/10, 2233/11, 2233/12, 2233/54 und 2238/7, Gemarkung Weilheim, sind zum Narbonner Ring hin auf eigenem Grundstück Mauern und Einfriedungen auch in geschlossener Ausführung und bis zu einer Höhe von max. 2,50 m über gewachsenem Gelände zulässig.

Im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2233/59, Gemarkung Weilheim, sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze zum Narbonner Ring hin sowie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze vom Narbonner Ring bis zu dem durch amtlichen Vermessungspunkt definierten Berührungspunkt mit der Grenze der Fl.Nr. 2233/54, Gemarkung Weilheim, auf eigenem Grundstück Mauern und Einfriedungen auch in geschlossener Ausführung und bis zu einer Höhe von max. 2,50 m über gewachsenem Gelände zulässig. Der Bereich des festgesetzten Sichtdreieckes im Kreuzungsbereich Narbonner Ring / Deutenhausener Straße ist hiervon ausgenommen.

Die Oberflächen von Mauern und Einfriedungen sind straßenseitig mit einem Schallabsorptionsgrad DLA nach ZTV-Lsw 06 zumindest entsprechend Gruppe A2 (4 bis 7 dB absorbierend) auszuführen.

Betonwände ohne schallabsorbierende Verkleidung sind unzulässig.

Mauern und Einfriedungen sind zur Straßenseite hin zu begrünen. Die Begrünung kann in Absprache und mit Zustimmung der Stadt Weilheim i.OB auf dem jeweils angrenzenden öffentlichen Grundstück hergestellt werden.

2. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 22.03.2016
geändert: 14.06.2016

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin